



Reglement für das Weiterbildungsprogramm in Rechtswissenschaft (DAS; LL.M.)

22. März 2012

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Bern,
gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 29a des
Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 (Univer-
sitätsgesetz, UniG), auf die Artikel 4 und 77 bis 80 des Statuts
der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt)
sowie gestützt auf das Reglement für die Weiterbildung an der
Universität Bern vom 16. Dezember 2008 (Weiterbildungsreg-
lement, WBR)

nach Anhörung der Weiterbildungskommission der Universität
Bern

beschliesst:

1. Allgemeines

Gegenstand

Art. 1

Dieses Reglement regelt die Weiterbildungsstudiengänge an
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zur Verleihung:

- a. des “Diploma of Advanced Studies in Law, Universität Bern”
(DAS Law Unibe)
- b. des Titels „Legum Magister / der Legum Magistra, Universität
Bern (LL.M. Unibe)

Verantwortung

Art. 2

¹Die Studiengänge werden von der Dekanatskonferenz unter
der Verantwortung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
durchgeführt.

² Die Zuständigkeiten der Dekanatskonferenz und der Pro-
grammleitung sind im Reglement über die Organisation der
Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 19.
Februar 2009 festgehalten.

Qualitätssicherung und Reporting

Art. 3

Die Weiterbildungsstudiengänge werden evaluiert. Die Pro-
grammleitung erstattet der Fakultät und der Weiterbildungs-
kommission periodisch Bericht.

Status **Art. 4**
Die Weiterbildungsstudierenden werden an der Universität Bern registriert (DAS) oder immatrikuliert (LL.M.).

2. Studiengänge

Ziele **Art. 5**
¹ Die Studiengänge vermitteln vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten in einem oder mehreren rechtswissenschaftlichen Bereichen (Schwerpunktgebiet).
² Sie basieren auf einem individuell zusammengestellten Studienplan.

Betreuung **Art. 6**
Zugelassenen Studierenden wird eine Dozentin oder ein Dozent als Betreuerin oder Betreuer zugewiesen.

Studienplan **Art. 7**
¹ Aus dem Angebot der Lehrveranstaltungen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät ist ein individueller Studienplan zu erstellen, welcher der schriftlichen Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers sowie der Programmleitung bedarf. Erfolgen während des Studiums Studienplanänderungen, sind diese der Betreuerin bzw. dem Betreuer sowie der Programmleitung zur Genehmigung vorzulegen.
² Juristische Fächer, welche bereits bei vorhergehenden Studien belegt worden sind, dürfen nicht erneut in den Studienplan aufgenommen werden.
³ Fakultätsfremde Fächer, welche während des Weiterbildungsprogramms absolviert werden, können angerechnet werden, sofern sie eine sinnvolle Ergänzung des Schwerpunktgebiets darstellen. Fächer aus früheren Studien werden nicht angerechnet. Über die Anrechnung entscheidet die Programmleitung.

Umfang **Art. 8**
¹ Für den Erwerb des Diploma of Advanced Studies in Law (DAS Law) sind Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten zu erbringen. Diese setzen sich wie folgt zusammen:
a. aus Lehrveranstaltungen im Umfang von 25 ECTS-Punkten gemäss Art. 7
b. aus der Diplomarbeit im Umfang von 5 ECTS-Punkten gemäss Art. 20 und 21.
² Für die Erlangung des Titels Legum Magister / Legum Magistra (LL.M.) sind Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten zu erbringen. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

a. aus Lehrveranstaltungen im Umfang von 50 ECTS-Punkten gemäss Art. 7

b. aus der Masterarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten gemäss Art. 20 und 22.

³ Die Anzahl der durch die Lehrveranstaltungen zu erwerbenden ECTS-Punkte richtet sich nach den Vorschriften der diesen Veranstaltungen zu Grunde liegenden Studienreglementen und Studienplänen.

Dauer

Art. 9

¹ Der Diplom- und der LL.M.-Studiengang sind in der Regel binnen drei bzw. vier Jahren abzuschliessen. Ausnahmen bedürfen der vorgängigen Genehmigung durch die Programmleitung.

² Auf begründetes Gesuch hin kann die Programmleitung eine Verlängerung genehmigen.

³ Der Entscheid wird durch Verfügung eröffnet.

⁴ Wer ohne Bewilligung die Studienzeit überschreitet, kann vom Studiengang ausgeschlossen werden.

3. Zulassung

Zulassung zum DAS

Art. 10

¹ Wer das Diploma of Advanced Studies in Law (DAS Law) erwerben will, hat sich grundsätzlich über einen universitären Hochschulabschluss im In- oder Ausland sowie in der Regel über Berufserfahrung im Bereich des in Aussicht genommenen Studiengangs auszuweisen.

² Bewerberinnen und Bewerber, welche über keinen universitären Hochschulabschluss verfügen, können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sich die Befähigung zur Teilnahme aus einem anderen Nachweis ergibt.

Zulassung zum LL.M

Art. 11

Wer den Titel des Legum Magister / der Legum Magistra (LL.M.) erlangen will, muss über einen Universitätsabschluss auf Lizentiats- oder Masterniveau in Rechtswissenschaft oder über einen von der Fakultät als gleichwertig erachteten Abschluss im Gebiet der Rechtswissenschaft verfügen.

Zulassungsentscheid

Art. 12

¹ Über die Zulassung zu den Studiengängen entscheidet die Programmleitung im Einvernehmen mit der Dekanatskonferenz aufgrund der Unterlagen und in der Regel eines Zulassungsgesprächs sowie gegebenenfalls weiterer Abklärungen.

² Die Programmleitung kann die Teilnehmendenzahl beschränken.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung.

⁴ Der Entscheid über die Zulassung erfolgt durch Verfügung.

Anmeldung

Art. 13

¹ Die Anmeldung für die Studiengänge ist der Programmleitung einzureichen. Das Studium kann sowohl im Herbst- als auch im Frühjahrssemester begonnen werden.

² Der Anmeldung sind beizulegen:

a. Lebenslauf;

b. Abschlüsse und Noten bisher absolvierter Ausbildungen; ausländische Abschlüsse übersetzt und beglaubigt;

c. Angaben über den angestrebten Studienabschluss;

d. das gewünschte Schwerpunktgebiet;

e. eine kurze Erläuterung der Motive der Studienwahl;

f. zwei Referenzen;

g. Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse für Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist.

4. Leistungskontrollen

Leistungskontrollen

Art. 14

¹ Die Leistungsnachweise werden in der Regel in Form von zweistündigen schriftlichen oder zwanzigminütigen mündlichen Leistungskontrollen über den Stoff der Lehrveranstaltung erbracht. Der Dozent oder die Dozentin gibt spätestens in der Mitte des Semesters bekannt, ob diese in mündlicher oder schriftlicher Form durchgeführt wird.

² Nur eine mindestens mit „ausreichend“ bewertete Leistungskontrolle wird als Leistungsnachweis angerechnet.

Termine und Anmeldung

Art. 15

¹ Leistungskontrollen werden in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt. Das Dekanat legt die Termine periodisch fest.

² Die Anmeldung hat elektronisch zu erfolgen. Wer sich verspätet anmeldet, wird zur Leistungskontrolle nicht zugelassen.

³ Die Anmeldung kann bis spätestens drei Wochen vor Beginn der einzelnen Leistungskontrollen ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden.

Bewertung der Leistungen

Art. 16

¹ Genügende Leistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet:

| | |
|-----|---------------|
| 6 | ausgezeichnet |
| 5.5 | sehr gut |
| 5 | gut |
| 4.5 | befriedigend |
| 4 | ausreichend |

² Ungenügende Leistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet:

3.5; 3; 2.5; 2; 1.5; 1

³ Rundungen erfolgen nach folgender Regel:

| | |
|-----------------|----------|
| 5.75 bis 6.00 | Note 6 |
| 5.25 bis < 5.75 | Note 5.5 |
| 4.75 bis < 5.25 | Note 5 |
| 4.25 bis < 4.75 | Note 4.5 |
| 4 bis < 4.25 | Note 4 |
| 3.25 bis < 4 | Note 3.5 |
| 2.75 bis < 3.25 | Note 3 |
| 2.25 bis < 2.75 | Note 2.5 |
| 1.75 bis < 2.25 | Note 2 |
| 1.25 bis < 1.75 | Note 1.5 |
| 1 bis < 1.25 | Note 1 |

Wiederholung

Art. 17

Als ungenügend bewertete Leistungen können einmal wiederholt werden. Dabei zählt das Resultat der zweiten Leistungskontrolle. Fällt die zweite Leistungskontrolle ungenügend aus, muss ein neues Fach passend zum Schwerpunktgebiet gewählt werden, um die minimal geforderten ECTS-Punkte zu erreichen.

Fernbleiben und Abbruch

Art. 18

¹ Wer ohne wichtigen Grund einer Leistungskontrolle fernbleibt oder eine solche abbricht, erhält im entsprechenden Fach die Note 1.

² Wichtige Gründe sind namentlich: Militärdienst, Zivildienst, Schwangerschaft, Betreuungspflichten, Erwerbstätigkeit, Krankheit, Unfall oder Todesfall einer nahestehenden Person.

Durchführung

Art. 19

¹ Die Aufgaben im Rahmen der Leistungskontrollen werden in der Sprache der Lehrveranstaltung gestellt.

² Die Kandidatinnen und Kandidaten können sich an den Leistungskontrollen auf Deutsch, Französisch oder im Einverständnis mit den Prüfenden auf Englisch, Italienisch oder einer weiteren Sprache ausdrücken.

³ Für die Durchführung der Leistungskontrollen gelten im Übrigen die Artikel 39, 40, 41 des Reglements über den Studiengang und die Prüfungen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 21. Juni 2007.

5. Diplom- und Magisterarbeit

Gemeinsame Bestimmungen

Art. 20

¹ Die Diplom- oder Magisterarbeit über ein Thema des Schwerpunktgebiets wird in der Regel von der betreuenden Dozentin oder dem betreuenden Dozenten begutachtet und bewertet.

² Sie kann auf Deutsch, Französisch oder im Einverständnis mit der begutachtenden Dozentin oder dem begutachtenden Dozenten auf Englisch, Italienisch oder in einer weiteren Sprache abgefasst werden.

³ Die Wahl des Themas erfolgt in Absprache mit der begutachtenden Dozentin oder des begutachtenden Dozenten.

Diplomarbeit

Art. 21

¹ Die Diplomarbeit ist angenommen, wenn sie mit mindestens der Note 4 „ausreichend“ bewertet wurde. Eine als nicht „ausreichend“ beurteilte Diplomarbeit kann einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu wählen.

² Der Aufwand der Diplomarbeit entspricht 5 ECTS-Punkten.

³ Die Diplomarbeit muss am Schluss die nachstehende, datierte und unterschriebene Erklärung enthalten:

"Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls die Fakultät zum Entzug des aufgrund dieser Arbeit verliehenen Abschlusses berechtigt ist."

Magisterarbeit

Art. 22

¹ Die Magisterarbeit hat den Anforderungen einer wissenschaftlichen Publikation zu genügen.

² Die Magisterarbeit ist angenommen, wenn sie mit mindestens der Note 4 „ausreichend“ bewertet wurde. Eine als nicht „ausreichend“ beurteilte Magisterarbeit kann einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu wählen.

³ Der Aufwand der Magisterarbeit entspricht 10 ECTS-Punkten.

⁴ Die Magisterarbeit muss am Schluss die nachstehende, datierte und unterschriebene Erklärung enthalten:

"Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist

bekannt, dass andernfalls der Senat gemäss Art. 36 Absatz 1 Bst. r des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 zum Entzug des aufgrund dieser Arbeit verliehenen Titels berechtigt ist.“

6. Abschluss

Voraussetzung

Art. 23

Der Studiengang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn innerhalb der zulässigen Studiendauer

a. die Leistungsnachweise gemäss Art. 8 im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten (Diploma of Advanced Studies in Law) bzw. 60 ECTS-Punkten (Legum Magister / Legum Magistra) vorliegen;

b. sämtliche finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Universität Bern abgegolten sind.

Diploma of Advanced Studies

Art. 24

¹ Das Diploma of Advanced Studies in Law (DAS Law) wird durch die Rechtswissenschaftlichen Fakultät in Würdigung der Gesamtleistung aus den Ergebnissen der Leistungskontrollen nach Artikel 14 sowie der Diplomarbeit ermittelt und mit folgenden Prädikaten verliehen:

4.00 bis < 4.5 : rite

4.50 bis < 5.0: cum laude

5.00 bis <5.5: magna cum laude

5.50 bis 6.00: summa cum laude

² Bei der Ermittlung der Gesamtleistung werden die Noten der Leistungskontrollen und der Diplomarbeit nach Massgabe der erworbenen ECTS-Punkte gewichtet.

³ Der beiliegende Diplomzusatz gibt Aufschluss über den Schwerpunkt, Inhalt und Umfang des Studiengangs, die Bewertung der Diplomarbeit und die erzielten Leistungsnachweise.

⁴Die Noten werden in Form der Verfügung durch den Dekan eröffnet.

⁵Das Diploma of Advanced Studies in Law (DAS Law) berechtigt nicht zur Zulassung zu den ordentlichen Studien oder zum Doktorat an der Universität Bern.

Legum Magister/Legum Magistra

Art. 25

¹ Der Titel des Legum Magister / der Legum Magistra wird durch die Dekanin oder den Dekan im Namen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät in Würdigung der Gesamtleistung, ermittelt aus den Ergebnissen der Prüfungen nach Artikel 14 sowie der Magisterarbeit und mit folgenden Prädikaten verliehen:

4.00 bis < 4.5: rite

4.50 bis <5.0: cum laude

5.00 bis < 5.5: magna cum laude

5.50 bis 6.00: summa cum laude

² Bei der Ermittlung der Gesamtleistung werden die Noten der Leistungskontrollen und der Magisterarbeit nach Massgabe der erworbenen ECTS-Punkte gewichtet.

³ Der beiliegende Diplomzusatz gibt Aufschluss über Inhalt und Umfang des Studiengangs, die Bewertung der Magisterarbeit und die erzielten Leistungsnachweise.

⁴ Die Noten werden in Form der Verfügung durch den Dekan eröffnet.

⁵ Der Legum Magister / Legum Magistra (LL.M.) berechtigt zur Zulassung zum Doktorat an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern, wenn der Abschluss mit mindestens der Note 5.0 erfolgt ist.

7. Kursgelder

Betrag

Art. 26

¹ Für das Weiterbildungsprogramm werden folgende Beträge erhoben:

a. ein Kursgeld von Fr. 9'000.- bis Fr. 12'000.- für den gesamten DAS-Studiengang

b. ein Kursgeld von 11'000.- bis Fr. 15'000.- für den gesamten LL.M.-Studiengang

² In den Studiengeldern inbegriffen sind sämtliche Anmelde- und Prüfungsgebühren. Für die Immatrikulation als Weiterbildungsstudierende/r im LL.M.-Studiengang fallen zusätzliche Kosten an.

³ Die Fakultät kann diese Beträge anpassen, damit das Weiterbildungsstudium kostendeckend und marktgerecht durchgeführt werden kann.

⁴ Auf Gesuch hin kann in begründeten Fällen das Kursgeld durch die Programmleitung herabgesetzt oder erlassen werden. Vereinbarungen mit anderen Universitäten über den gegenseitigen Erlass von Kursgeldern bleiben vorbehalten.

⁵ Die Fakultät verfügt über die Verwendung der Kursgelder des Weiterbildungsprogramms zugunsten von Forschung und Lehre.

Fälligkeit, Rückerstattung

Art. 27

¹ Das Kursgeld ist nach Genehmigung des individuellen Studienplans zu bezahlen.

² Die Programmleitung kann für das Kursgeld eine Ratenzahlung gewähren.

³ Wird das Kursgeld nicht fristgerecht geleistet, kann die Programmleitung die betroffene Person mit sofortiger Wirkung vom Studiengang ausschliessen.

⁴ Eine Rückerstattung des Kursgeldes oder eines Teils davon kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Entsprechende Gesuche sind an die Programmleitung zu richten.

8. Rechtspflege

Rechtspflege

Art. 28

¹ Für das Verfahren gelten das Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG) und das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

² Gegen Verfügungen der Organe der Rechtswissenschaftlichen Fakultät kann innert 30 Tagen Beschwerde bei der Rekurskommission der Universität Bern erhoben werden (Art. 76 Abs. 1 UniG).

³ Bei Beschwerden gegen Ergebnisse von Leistungskontrollen ist die Rüge der Unangemessenheit unzulässig (Art. 76 Abs. 4 UniG).

Inkrafttreten/Übergangsregelung

Art. 29

¹ Dieses Reglement ersetzt das Reglement für das Nachdiplomstudium an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 24. Juni 2004 und tritt auf den 1. August 2012 in Kraft.

² Wer sich beim Inkrafttreten dieses Reglements im Weiterbildungsprogramm an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät befindet, schliesst dieses noch nach bisherigem Reglement vom 24. Juni 2004 ab.

Von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät beschlossen:

Bern, 22. März 2012

Der Dekan

Prof. Dr. Stephan Wolf

Vom Senat genehmigt:

Bern, 29. Mai 2012

Der Rektor

Prof. Dr. Martin Täuber